

VERORDNUNG

über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 6a Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987 idF LGBl Nr 38/1992, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im Absatz 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen ist, ausgenommen an Feiertagen, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinn der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Abgabepflicht gemäß Abs 1 erstreckt sich auf folgende, durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "gebührenpflichtige Parkplätze" zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:

a) Gebührenzone I:

1. Vorstadt (inkl. Wasserturmplatz)
2. Schulhof des Pädagogischen Förderzentrums zu den für Parkzwecke freigegebenen Zeiten
3. Rösslepark
4. Neustadt
5. Marokkanerstraße
6. Domplatz
7. Herrngasse
8. Montfortgasse - vom Ende des Churerortplatzes bis zur Vorstadt
9. Sparkassenplatz
10. Bahnhofstraße (mit Bahnhofvorplatz)
11. Mühletorplatz
12. Johannitergasse
13. Landesgericht Feldkirch - Parkplatz am Graf-Hugo-Wuhrgang
14. Busplatz

b) Gebührenzone II:

1. Gilmstraße
2. Graf-Hugo-Wuhrgang - westlich der L 191
3. Fidelisstraße
4. Widnau
5. Saalbagasse
6. Saalbauplatz
7. Wichnergasse-"Prennplatz"
8. Bahnhofstraße „Gebietskrankenkasse“
9. Jahnplatz
10. Churerstraße
11. Bahnhofstraße - "Zangerle Gründe"

12. Wohlwendstraße – „Maccione-Areal“
13. Burggasse/Göfiser Straße - „Schattenburgparkplatz“
14. Graf-Rudolf-Wuhrgang - westlich der L 191
15. Hirschgraben - Alte Stadtmauer
16. Reichenfeldgasse
17. Liechtensteiner Straße 1 bis zur Einmündung in die L 191
18. Im Kehr
19. Drevesstraße

§ 2

Abgabepflichtiger, Auskunftspflichtiger

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überläßt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 3

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt pro Stunde

1,00 Euro für die unter § 1 Abs 3 lit a angeführten Parkplätze und

0,60 Euro für die unter § 1 Abs 3 lit b angeführten Parkplätze.

Mit Ausnahme der ersten 12 Minuten für die unter § 1 Abs 3 lit a angeführten Parkplätze und der ersten 20 Minuten für die unter § 1 Abs 3 lit b angeführten Parkplätze kann die Abgabe für kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 1,00 Euro bzw 0,60 Euro wie folgt entrichtet werden:

Tarif	Parkabgabe in Euro	Parkdauer in Minuten
Zone I	0,20	12
	0,30	18
	0,40	24
	0,50	30
	0,60	36
	0,70	48
	0,80	54
	1,00	60
	+0,10	+6
Zone II	0,20	20
	0,30	30
	0,40	40
	0,50	50
	0,60	60
		+0,10

Für die unter § 1 Abs 3 lit b Z 1 bis 4 sowie Z 7 und Z 11 bis 13 angeführten Parkplätze kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von **3 Euro** pro Tag entrichtet werden.

- (2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.
- (3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder durch Verwendung einer mit Geldersatzfunktion ausgestatteten Karte (wie zB Quickcard) bei einem der hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (4) Der für den Geldeinwurf oder das Entwerfen der Parkwertkarte erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs 3 entrichtet wurde, zu enthalten. Parkscheine für die unter § 1 Abs 3 lit b angeführten Verkehrsflächen haben überdies den Namen der betreffenden Parkfläche aufzuweisen. Der Parkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4 Anwohnerzone

(1) Da für die Bewohner und Unternehmer des folgenden Gebietes gebührenfreie, zeitlich unbeschränkte Abstellmöglichkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, wird dieses mit Ausnahme der unter § 1 Abs 3 lit a angeführten Abstellflächen (Gebührenzone I) zu einer Anwohnerzone iSd § 6a Parkabgabegesetz erklärt:

1. das Stadt-Zentrum, das ist das Gebiet innerhalb und einschließlich von Schloßgraben, Hirschgraben, Graf Rudolf Wuhrgang, Ganahlstraße, Walgaustraße, Neustadt und Marokkanerstraße
2. Gilmstraße
3. Graf-Hugo-Wuhrgang
4. Busplatz
5. Fidelisstraße, bis zur Bergmannngasse
6. Widnau
7. Saalbaugasse
8. Jahnplatz
9. Wichnergasse
10. Bahnhofstraße
11. Wohlwendstraße
12. Reichenfeldgasse
13. Liechtensteiner Straße 1 bis zur Einmündung in die L 191
14. Im Kehr
15. Drevessstraße

(2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Anwohnerzone haben, wird die Abgabe für den Bereich der Anwohnerzone auf Antrag für die Dauer von einem Jahr pauschaliert. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt **130 Euro**.

Den Unternehmern, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in der Anwohnerzone einen Standort haben, wird die Abgabe für den Bereich der Anwohnerzone mit Ausnahme des Reichenfeldparkplatzes im Graf-Hugo-Wuhrgang auf Antrag für die Dauer von einem Jahr pauschaliert. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt **200 Euro**.

(3) Der Anwohnerzone-Parkschein hat neben einem "A" für Anwohnerzone insbesondere das Kennzeichen des betreffenden Kraftfahrzeuges sowie das Kalenderdatum, an dem der Zeitraum endet, für den die Abgabe gem Abs 2 entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 6 Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt (§§ 132 und 133 AbgVG) oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 2 Abs 2 nicht nachkommt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

(1) Diese Verordnung tritt am 20.3.1993 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung der Stadtvertretung von Feldkirch über die Abgabepflicht für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 16.11.1987, in der Fassung der Verordnungen vom 9.5.1988, 1.6.1989, 15.10.1990 und 21.12.1992, außer Kraft.

Feldkirch, 16.2.1993

Der Bürgermeister:
Mag. Wilfried Berchtold

*IN DER FASSUNG VOM 12.10.2010
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2011*